



HVBG

HVBG-Info 01/1993 vom 12.01.1993, S. 0034 - 0036, DOK 182.22/017-BSG

Zur rechtzeitige Ladung zum Termin (Dreitagesfrist) - BSG-Urteil vom 19.3.1992 - 12 RK 62/91

Zur rechtzeitige Ladung zum Termin (Dreitagesfrist) - von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmangel (Art. 103 GG; §§ 62,63 Abs. 2, 110 Abs. 1 Satz 1, 202 SGG; § 217 ZPO; § 5 Abs. 2 VwZG);
hier: BSG-Urteil vom 19.3.1992 - 12 RK 62/91 - (Zurückverweisung an das LSG)

BSG hat mit Urteil vom 19.3.1992 - 12 RK 62/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Zustellung der Terminsmitteilung gegen Empfangsbekanntnis einen Tag vor der mündlichen Verhandlung verstößt gegen die auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltende Mindestfrist von drei Tagen des § 217 ZPO und stellt einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel dar.

Orientierungssatz:

Das BSG hat zwischen Verfahrensmängeln zu unterscheiden, die es von Amts wegen zu berücksichtigen hat, und solchen, die nur auf eine entsprechende Rüge hin beachtet werden dürfen. Von Amts wegen ist bei einer zulässigen Revision ein Verfahrensmangel zu berücksichtigen, wenn es sich um einen in der Revisionsinstanz fortwirkenden Verstoß gegen einen verfahrensrechtlichen Grundsatz handelt, der im öffentlichen Interesse zu beachten ist und bei dem es nicht dem Belieben der Beteiligten überlassen bleiben kann, ob er beachtet wird oder nicht (vgl. BSG vom 22.8.1990 - 8 RKn 14/88 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 2 mwN = BSGE 67, 190-194, = NJW 1990, 3294 = Kompaß 1991, 38-39 = Breith 1991, 132-136).